



Übergangsfaden Minden-Lübbecke: Von der Sek I in Anschlussoptionen

- Stand: 14.09.2021 -

Der „Übergangsfaden Minden-Lübbecke“ dient der Systematisierung, Weiterentwicklung und Integration neuer Elemente im Rahmen der Übergänge von der Sek I in Anschlussoptionen.

Der „Übergangsfaden“ wurde entwickelt von einer kleinen Arbeitsgruppe, bestehend aus StuBos Sek I, StuBos Berufskollegs, Agentur für Arbeit und Kommunaler Koordinierungsstelle KAOA-Übergang Schule-Beruf.

Er ist prozessorientiert angelegt und wird weiterentwickelt.

Der „Übergangsfaden“ richtet sich an Schulen und den hier an den Übergängen beteiligten Berufsgruppen sowie an die Partner*innen im Rahmen des Übergangs Schule-Beruf.

Ziele:

- Transparenz über Prozesse und Aufgaben
- Ineinandergreifen verschiedener Abläufe
- Schließen von Lücken in den Übergängen
- Ausbau bestehender Unterstützungsstrukturen und -netzwerke

Zuordnung zu KAOA-Handlungsfeldern:

HF I: SBO 10.6 Koordinierte Übergangsgestaltung mit Anschlussvereinbarung

HF II: Übergänge gestalten

„Verantwortungskette“ im Rahmen von KAOA:

Die Elemente der „Verantwortungskette“ (*Formate befinden sich derzeit noch auf Landesebene in Bearbeitung*) werden mit dem „Übergangsfaden“ verknüpft.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



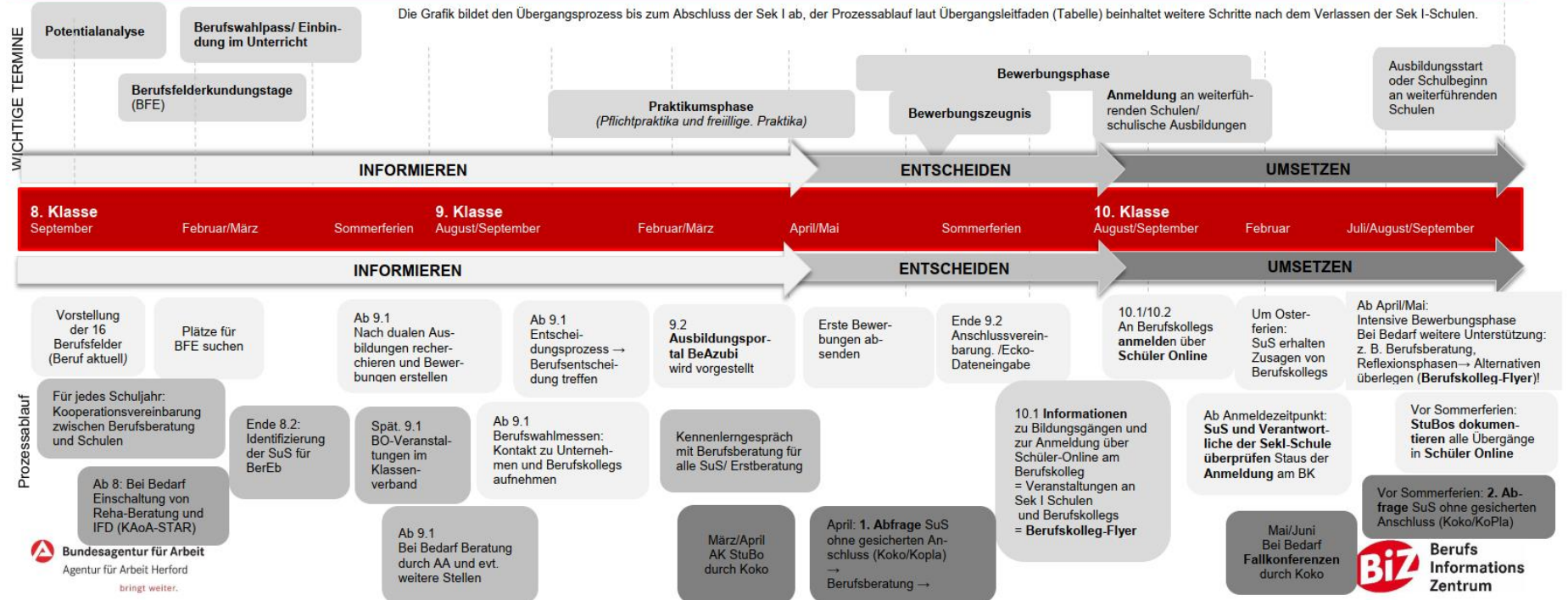
EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Übergangsprozess im Kreis Minden-Lübbecke (bis zum Abschluss Sek I)



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



2. Prozessablauf in der Sek I

8. Jahrgangsstufe		
Wann?	Was?	Wer?
Ab 8 (erste Infos ab 7.2)	Bei Wunsch/Bedarf Einschaltung von Reha-Beratung und Integrationsfachdienst (KAoA-STAR)	Klassenlehrer*in, Eltern, Berufsberatung, Reha-Beratung, Integrationsfachdienst
Ab 8	Angebote der Berufsberatung auf der Grundlage der „Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung im Bereich der beruflichen Orientierung“	Schulleitungen und Agentur für Arbeit schließen für jedes Schuljahr Kooperationsvereinbarungen ab
Verlauf der Jahrgangsstufe 8	Beginn BO-Entscheidungsprozess über KAoA-Module	Schüler*innen (mit Unterstützung, ggf. KAoA-Stunde)
8.1	Vorstellung der 16 Berufsfelder (Beruf aktuell)	Berufsberatung
Ende 8.2	Identifizierung der Schüler*innen, für die das Programm Berufseinstiegsbegleitung in Frage kommen könnte	Klassenlehrer*innen in Kooperation mit der Agentur für Arbeit (abhängig von freien Plätzen an der Schule)

9. Jahrgangsstufe		
Wann?	Was?	Wer?
Spätestens 9.1	Berufsorientierungsveranstaltungen im Klassenverband	Agentur für Arbeit in Kooperation mit StuBo/Klassenlehrer*innen
Ab 9.1	Bei Wunsch/Bedarf Beratungsangebot	Agentur für Arbeit Ergänzend: StuBos, Klassenlehrer*innen, Schulsozialarbeit, Multiprofessionelles Team, Beratungslehrer*innen, ggf. Integrationsfachdienst

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ab 9.1	<p><u>Intensivierter</u> Entscheidungsprozess: „Was will ich? Was kann ich? Was will ich nicht? Wen oder was brauche ich dafür? Wie viel Zeit brauche ich?“ (Vertiefung aus Jg. 8)</p> <p>Recherchieren/Infos einholen, Reflexion und Austausch, Entscheidungen fällen und umsetzen, Alternativen entwickeln, die notwendige Zeit dafür haben</p>	<p>Schüler*innen (mit Unterstützung)</p> <p>Mit Materialien/Unterstützung der Agentur für Arbeit, Unterstützung durch Ausbildungsbotschafter IHK und HWK</p>
Ab 9.1	<p>Recherchephase für duale Ausbildungen</p> <p>Erstellen von Bewerbungsunterlagen</p>	Schüler*innen (mit Unterstützung)
Ab 9.1	<p>Regionale Berufswahlmessen zur Kontaktaufnahme mit Unternehmen und mit Berufskollegs sowie mit sonstigen Fachschulen</p>	<p>ggf. Unterstützung durch Ausbildungsbotschafter IHK und HWK</p> <p>Beruflicher Bildungslotse HWK</p>
9.2	<p>Vorstellung des Ausbildungsportals „beAzubi“ für Mi-Lk (s.u.)</p> <p>Entwicklung von SuS-Profilen und Einstellen in das Portal</p>	<p>StuBos</p> <p>Schüler*innen (ggf. mit Unterstützung)</p>
Ende 9.2	<p>Intensive Bewerbungsphase für duale Ausbildungen</p> <p>Informationen rund um schulische Ausbildungen/Angebote der Berufskollegs/Angebote Sek II/ <i>weitere Optionen</i></p>	<p>Schüler*innen</p> <p>Unterstützung durch: Klassenlehrer*innen, StuBos, Agentur für Arbeit, BerEb etc.</p>
Ende 9.2	<p>Anschlussvereinbarung (mit Abschlussprognose) EckO-Dateneingabe</p> <p>Anschlussvereinbarung möglichst einbetten in Gespräche mit Schüler*innen + Eltern</p>	Schulleitung, Klassenlehrer*innen, StuBos, Eltern, Schüler*innen

10. Jahrgangsstufe		
Wann?	Was?	Wer?
Fortlaufend	Bei Wunsch/Bedarf Einbezug weiterer Unterstützungssysteme	Schulsozialarbeit, Multiprofessionelles Team, Beratungsstellen, Jugendamt etc.
Fortlaufend	Intensivierung der Bewerbungsphase für duale Ausbildung	ggf. mit Unterstützung, z.B. „Passgenaue Besetzung“ (IHK)
Im Laufe der 10.1 und 10.2	Reflexionsphasen Entwicklung von alternativen Plänen (Ausbildungsberuf, Berufskolleg oder...)	Schüler*innen mit... ...StuBos, Klassenlehrer*innen, Beratungslehrer*innen, Schulsozialarbeit etc...
10.1	Konkrete Informationen über Bildungsgänge und Anmeldeverfahren an einem Berufskolleg über Schüler Online: Tage der Offenen Tür/Schnuppertage/Beratungssamstag an den Berufskollegs Infoveranstaltungen in den Sek I-Schulen (<u>Schulpaten</u> der Berufskollegs) Wichtig zu wissen: Wen kann ich ansprechen? An wen kann ich weitervermitteln? An wen kann ich mich wenden?	Klassenlehrer*innen, Schulleitung, Abteilungsleitung, StuBo Sek I mit Schwerpunkt Berufskollegs + <u>Übersichtsplan der Bildungsgänge (Flyer Berufl. Bildung)</u> über die Klassenlehrer*innen Ausgabe und Erklärung von Materialien im Klassenverband: Poster Berufl. Bildung Mi-Lk Infos der einzelnen Berufskollegs (z.B. „Zeitschrift Perspektive“)
10.1	Die Sek I-Schule definiert im Vorfeld die Form der Begleitung im Anmeldeverfahren und informiert SuS und Eltern	StuBo Sek I mit Schwerpunkt Berufskollegs
Ende 10.1	Falls Besuch eines Berufskollegs geplant ist: Entscheidung fällen für einen Bildungsgang	Schüler*innen mit Flyer Berufl. Bildung
Jg. 10.1/10.2 Januar/Februar (s. Anmeldezeitraum)	Anmeldung an einem Berufskolleg über Schüler Online Einreichen der Anmeldeunterlagen am Berufskolleg (laut Anforderung in Schüler Online)	Schüler*in ggf. mit Unterstützung (Darstellung Schüler Online durch StuBo Sek I mit Schwerpunkt Berufskollegs an der Schule)
Ab Anmeldezeitpunkt	Prüfung des Anmeldestatus über Schüler Online: Bin ich angenommen? ggf. Beratungsgespräch am Berufskolleg erbitten durch SuS	Schüler*innen ggf. Unterstützung durch Eltern, Klassenlehrer*innen, StuBo's, Berufseinstiegsbegleitung etc.

Ab Anmeldezeitpunkt	Überprüfung Anmeldestatus Berufskolleg über Schüler Online durch Verantwortliche in der Schule	StuBo's/Klassenlehrer*innen Abteilungsleitung/Schulleitung
März/April	AK StuBo: Übergänge im laufenden Schuljahr: Stand, weitere Schritte	Kommunale Koordinierungsstelle
März/April	Planungen an den Berufskollegs im Hinblick auf Anmeldungen (Abgleich Kapazitäten und Anmeldezahlen)	Berufskolleg
Um die Osterferien	Zusagen durch Berufskollegs werden an SuS verschickt	Berufskolleg (Darstellung der Zusage auch in Schüler Online)
April	Erste Abfrage nach Schüler*innen ohne gesicherte Anschlussoptionen (direkt an die Schulen)	Koordinierungs- und Planungsgruppe über Kommunale Koordinierungsstelle
April	Zusammenstellung der gemeldeten Zahlen („schulscharf“ und ggf. weitere anonymisierte Hinweise zu einzelnen SuS) Rückmeldung an alle Schulen & Berufskollegs Weiterleitung an Agentur für Arbeit ⇒ Intensivierte Beratungsphase	Kommunale Koordinierungsstelle Agentur für Arbeit
April	Voreinschulungen an Berufskollegs	Berufskolleg
April/Mai	Beratung/Begleitung der Schüler*innen ohne Anschlussoptionen Azubi-Speed-Dating in Präsenz oder/und in digitaler Begleitung Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Bewerbung für duale Ausbildung • Nachträgliche Anmeldung Berufskolleg • Angebote der Agentur für Arbeit/proArbeit Jobcenter 	Agentur für Arbeit BerEb etc. IHK und HWK mit weiteren Partnern www.ausbildungschance-owl.de
Mai/Juni	(Not)Fallkonferenzen Vorbereitung und Koordinierung der zentralen Beratung Durchführung (diverse Akteure)	Kommunale Koordinierungsstelle Vertreter*innen untersch. Einrichtungen/Funktionen (über Netzwerkforum akquirieren)
Vor den Sommerferien	Dokumentation aller Übergänge über Schüler Online	StuBos
Vor Sommerferien	Zweite Abfrage Schüler*innen ohne gesicherte Anschlussoptionen Weitergabe der Listen an die Bezirksregierung	KoPla über KoKo und Untere Schulaufsicht

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



3. Nach Verlassen der Sek I-Schulen

Nach Ende der Sek I		
Wann?	Was?	Wer?
Nach Zeugnisausgabe bis in die Sommerferien hinein	Letzte Abfragemöglichkeit in Schulen Erfassung kritischer Fälle und Weiterleitung an die Kommune der abgebenden Schule (siehe BASS 12-51 Nr. 5 Punkt 1.3)	BerEb, wenn vorhanden Sozialarbeit, Jugendzentren
Nach dem 1. Schultag	Kontaktaufnahme zu den zwar angemeldeten, aber nicht eingemündeten Jugendlichen Vergabe von Warteplätzen	Berufskollegs, Telefonnachfassung, Nachrücker in den Bildungsgängen
August/September	„KARL“ (Kumulierte Ausbildungswünsche Regional) („Sonder-EckO“ in GY, GE, BK)	Schulministerium über Bezirksregierung
	Nachvermittlungsphase in Bildungsgängen am Berufskolleg und in die duale Ausbildung	Berufskollegs mit Agentur für Arbeit, proArbeit, Kammern

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



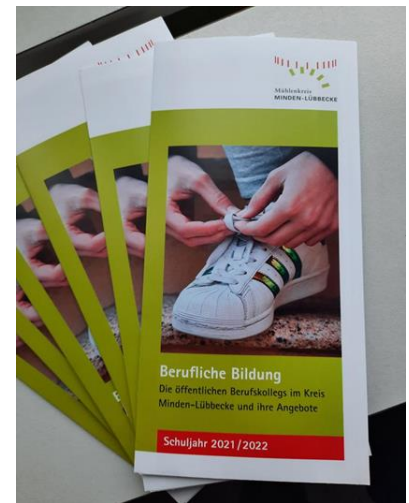
Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



4. Kurzbeschreibung einzelner Elemente

Flyer: Berufliche Bildung. Die öffentlichen Berufskollegs im Kreis Minden-Lübbecke und ihre Angebote

Der Flyer bietet eine Übersicht über Bildungsgänge, deren Zugangsvoraussetzungen und Bildungsziele für die drei öffentlichen Berufskollegs im Kreis Minden-Lübbecke. Er wird jährlich aktualisiert und jeweils Ende eines Kalenderjahres an sämtliche weiterführende Schulen und weitere zentrale Einrichtungen, die mit Jugendlichen am Übergang Schule-Beruf zusammenarbeiten, verteilt. Der Flyer soll als visualisierter Überblick auf einer Seite die Entscheidungsfindung von Jugendlichen bzgl. eines Bildungsgangs an einem Berufskolleg unterstützen und darüber hinaus einem systematisierten Anmeldeverfahren über Schüler Online dienen.



Übergänge an ein Berufskolleg mit Schüler Online

Wesentliches Element der vorliegenden Prozessbeschreibung ist eine systematisierte und erweiterte Nutzung der Plattform Schüler Online im Kreis Minden-Lübbecke.

Diese Weiterentwicklung dient folgenden Aspekten:

- Systematisierung der Übergänge an ein Berufskolleg,
- Frühzeitige Identifizierung von Jugendlichen ohne Anschlussperspektive,
- Erhöhung einer frühzeitigeren Planungssicherheit an den Berufskollegs.

Folgende Elemente werden derzeit diskutiert und ausgestaltet:

- Sek I-Schulen, Berufskollegs, Schulträger unterzeichnen eine Vereinbarung zur verbindlichen Nutzung von Schüler Online
- Jede Sek I-Schule benennt 1 StuBo, der schwerpunktmäßig die Übergänge an Berufskollegs begleitet
- Festschreibung eines standardisierten Ablaufs
- Jährliche Info-/Schulungsangebote
- Anmeldung an einem Berufskolleg erfolgt einheitlich über Schüler Online
- Einheitliche Angaben der Berufskollegs („Haken“ in Schüler Online) zur Identifizierung von Jugendlichen mit „ungesichertem Status“ (z.B. nicht vollständig eingereichte Anmeldeunterlagen von Jugendlichen, noch nicht sicher angenommen aufgrund von Kapazitätsproblemen in einzelnen Bildungsgängen etc.)
- Unterlagen zur endgültigen Anmeldung an einem Berufskolleg sind in Schüler Online hinterlegt; die Schulbüros der Berufskollegs können mit einem „Haken“ diejenigen Unterlagen anklicken, die noch fehlen.
- Kontrolle des Anmeldestatus von Seiten der Sek I-Schulen, um Jugendliche ohne Anschlussperspektive rechtzeitig zu identifizieren und einen entsprechenden Beratungsprozess einzuleiten
- Angabe der Sek I-Schulen in Schüler-Online („Haken“) bei Status „versorgt“ oder „unversorgt“ zu jedem Jugendlichen
- Bei „unversorgten“ Jugendlichen: intensiver Beratungsprozess insbesondere durch die Agentur für Arbeit und Partner*innen, z.B. IHK und HWK, sowie weitere unterstützende Angebote (z.B. Fallkonferenzen)

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Bis zur vollständigen Umsetzung: Abfrage nach Osterferien und vor Sommerferien bezüglich der SuS ohne gesicherte Anschlussoptionen durch Koordinierungs- und Planungsgruppe über Kommunale Koordinierungsstelle
- Frühzeitige und möglichst flächendeckende Nutzung von Schüler Online zur Anmeldung von Auszubildenden durch Unternehmen
- Anmeldung zur gymnasialen Oberstufe GY/GE über Schüler Online
- Abmeldung, wenn ein Platz am Berufskolleg nicht benötigt wird

Eine Erweiterung und Systematisierung von Schüler Online befindet sich im laufenden Arbeitsprozess.



Ausbildungsportal **beAzubi**

Das Ausbildungsportal **beAzubi** bringt Jugendliche und Unternehmen auf eine kreative Art zusammen. Jugendliche entwickeln ihr Profil über die **beAzubi**-APP. Dieses Profil stellt ausdrücklich nicht schulische Erfolge in den Vordergrund, sondern die Jugendlichen mit ihren Stärken, Interessen und praktischen Erfahrungen. Unternehmen können auf der **beAzubi**-Website mittels verschiedener Filterfunktionen Jugendliche auswählen, die zu ihrem Unternehmen passen könnten und sprechen über einen Chat die Jugendlichen an. Dem zugrunde liegt die Idee, den Bewerbungsprozess nicht nur attraktiver zu machen, ansprechender für Jugendliche sowie unkompliziert für Unternehmen, sondern konsequent vom Jugendlichen aus zu denken, diesen in den Fokus zu stellen und gleichzeitig den Fachkräftenachwuchs und die entsprechenden Bedarfe einer Region (unter Berücksichtigung der Passungsprobleme) im Blick zu haben und hierfür kreative Lösungsmöglichkeiten anzubieten.

Abfragen Jugendliche ohne Anschlussperspektive (bis zum Ausbau von Schüler Online)

Nach den Osterferien und vor den Sommerferien wird im Namen der Koordinierungs- und Planungsgruppe eine Abfrage an sämtliche weiterführende Schulen in Minden-Lübbecke gesendet mit der Bitte um Rückmeldung der Anzahl derjenigen Schüler*innen, die bis dato noch keine Anschlussperspektive sicher haben.

Die Zahlen werden an die Agentur für Arbeit weitergeleitet mit dem Ziel eines intensivierten Beratungsprozesses („schulscharf“ und ggf. weitere anonymisierte Hinweise zu einzelnen SuS).

Vor den Sommerferien erfolgt eine zweite Abfrage.

*Bzgl. der Anschlussperspektiven geht es selbstverständlich auch um „Passgenauigkeit“. D.h., hat ein/e Schüler*in eine Anschlussperspektive gefunden, die zu ihrem/seinem Kompetenz- und Leistungsprofil sowie zu den Wünschen passt? Wünschenswert ist somit auch eine intensivierte Beratung derer, die zwar eine Anschlussperspektive haben, aber nicht die gewünschte.*

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Fallkonferenzen

Diese können Schulen angeboten werden für Schüler*innen, die im Mai eines Jahres noch keine Anschlussperspektive gefunden haben und die im Übergangsprozess einen größeren Unterstützungsbedarf haben. Die Schulen entscheiden darüber, ob sie dieses Angebot in Anspruch nehmen wollen und identifizieren die Schüler*innen, die sie anonymisiert in einer Fallkonferenz vorstellen möchten. Voraussetzung dafür ist die Einwilligung der Schüler*innen. Eventuelle Ausnahmen von dieser Voraussetzung müssen definiert werden.

Die Fallkonferenzen finden an einem zentralen, öffentlichen Ort statt. Eingeladen werden solche Vertreter*innen unterschiedlicher Funktionen und Einrichtungen, die in ihrem beruflichen Alltag direkt mit Jugendlichen am Übergang Schule-Beruf zusammenarbeiten. Sie sollten möglichst relevante Bereiche der Lebenswelt von Jugendlichen repräsentieren (auch nicht-formalisierte), verschiedene Rechtskreise und ebenso Institutionen/Angebote am Übergang Schule-Beruf. Um als Expert*innen an den Fallkonferenzen teilzunehmen, sollten insbesondere die Teilnehmer*innen des Netzwerksforums „Übergänge gestalten in Minden-Lübbecke“ angesprochen werden.

Im Vorfeld werden den entsprechenden Schulen kurze Fragebögen zugesendet, mit denen sich z.B. StuBos/Klassenlehrer*innen/Beratungslehrer*innen/Schulsozialarbeiter*in etc. auf die Fallkonferenzen vorbereiten können.

In der Fallkonferenz stellen StuBos/Klassenlehrer*innen/Beratungslehrer*innen/Schulsozialarbeiter*in etc. die ausgewählten Schüler*innen anonymisiert vor. Mittels der „Fallkonferenz“ soll versucht werden, durch unterschiedliche Expertisen und institutionelle Blickwinkel Entwicklungsvorschläge insbesondere bei multiplen Problemlagen von Jugendlichen gemeinsam zu erarbeiten. Die Vorschläge werden verschriftlicht und dienen der Unterstützung von StuBos/Klassenlehrer*innen/Beratungslehrer*innen/Schulsozialarbeiter*in etc. in der weiteren Arbeit mit den entsprechenden Jugendlichen. Eine Ablaufskizze für die Fallkonferenzen wird separat erarbeitet.

Die Fallkonferenzen werden zunächst pilotiert.

Zusätzliche Elemente:

„Wegweiser zum Übergang Schule-Beruf“:

Angebote für junge Menschen mit Unterstützungsbedarf.
Handreichung für Beratende.



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



(Anmerkung: Der folgende Teil zur Schulpflicht wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Arbeitsgruppe in den „Übergangsfaden“ aufgenommen)

Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I (§ 37 Schulgesetz NRW)

Absatz 1

- **Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht): Zehn Schuljahre**
Grundschule Jahrgänge 1-4 + weiterführende allgemeinbildende Schule Jahrgänge 5-10
- **Vollzeitschulpflicht beim achtjährigen Bildungsgang am Gymnasium: Neun Schuljahre**
Grundschule Jahrgänge 1-4+ Gymnasium Jahrgänge 5-9 (Ende Sek I)
- Wenn ein Abschluss, der nach dem 10. Vollzeitschuljahr vorgesehen ist, in weniger als zehn Schuljahren erreicht wird, endet die Vollzeitschulpflicht.
= FOR nach neun Schuljahren: Vollzeitschulpflicht endet.

[Regelungen zur freiwilligen Wiederholung der Klassen 9 und 10, um einen höherwertigen Abschluss zu erreichen, finden sich in § 24 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I.]

- Wenn die Schuleingangsphase in drei Jahren durchlaufen wird, wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.
Grundschule Klassen 1-2 in drei Jahren/Klassen 1-4 in fünf Jahren → Vier anrechenbare Schuljahre.

Absatz 2

- Schulpflichtige mit zehnjähriger Vollzeitschulpflicht, die am Ende des neunten Vollzeitschulpflichtjahres in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten, erfüllen die Vollzeitschulpflicht im zehnten Jahr durch den Besuch der Fachklasse der Berufsschule, im Falle des Abbruchs der Berufsausbildung durch den Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Berufsschule (Satz 1).
Nach 9 Vollzeitschulpflichtjahren (z. B. nach Klasse 9 Realschule) + Fachklasse des dualen Systems (Berufsschule) = Zehn Jahre Vollzeitschulpflicht werden erfüllt.
Nach 9 Vollzeitschuljahren → Duale Ausbildung → Abbruch + vollzeitschulischer Bildungsgang (Berufsschule) = Zehn Jahre Vollzeitschulpflicht werden erfüllt.
- Die Schulaufsichtsbehörde kann für Schulpflichtige im zehnten Jahr der Schulpflicht Ausnahmen für die Teilnahme an besonderen Fördermaßnahmen zulassen (Satz 2).

Absatz 3

- Die Vollzeitschulpflicht für Schüler*innen mit Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Unterstützung dauert unabhängig vom Ort der sonderpädagogischen Förderung zehn Schuljahre (Absatz 3 Satz 1).
*Beispiel: Schüler*in mit Förderschwerpunkt L im Gemeinsamen Lernen am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang = 10 Schuljahre Vollzeitschulpflicht*
- Bei zielgleicher Förderung in Förderschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend (Satz 2).

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Absatz 4

- Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können unter bestimmten Voraussetzungen auch in Einrichtungen der Jugendhilfe ihre Schulpflicht erfüllen.

Ergänzender Hinweis zur *Dauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I* (§ 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I):

Die **Regeldauer** der Ausbildung in der **Sekundarstufe I** ist **sechs Jahre**, im **Gymnasium mit achttjährigem Bildungsgang fünf Jahre**.

Schüler*in kann sie um **zwei Jahre überschreiten**.

Die **Versetzungskonferenz** kann sie bei besonderen Gründen um ein weiteres Jahr verlängern.

Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38 Schulgesetz NRW)

- **Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II (§ 38 Abs. 1).**
- **Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig (§ 38 Abs. 2).**
Berufsausbildung beginnt mit 20 Jahren (oder jünger) → Schulpflicht bis zum Ende der Ausbildung.
- **Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden (§ 38 Abs. 3 S. 1)**
[Schuljahr: 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres (§ 7 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz NRW)]
Beispiel:
*Schüler*in wird 18 Jahre im August → Schulpflicht bis zum Ende des laufenden Schuljahres.*
- Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien (§ 38 Abs. 3 S. 2).
- Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II (§ 38 Abs. 3 S. 3).
Wenn in diesem Fall noch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis begonnen wird, besteht bis zu dessen Ende Schulpflicht (§ 38 Abs. 3 S. 4 i. V. m. § 38 Abs. 2).
- Abweichend von den Zeitpunkten nach den Absätzen 2 und 3 endet die Schulpflicht vorher, wenn dies durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt wird oder die obere Schulaufsichtsbehörde dies im Einzelfall feststellt (§ 38 Abs. 4).

Zur **Überwachung der Schulpflicht** hat die Bezirksregierung Detmold am 11.01.2021 eine Rundverfügung an Schulleitungen und nachrichtlich an Schulträger versandt.

Darin heißt es:

„... nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SchulG NRW i. V. m. § 7 Abs.1 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) vom 14.06.2007 (BASS 10-44 Nr. 2.1) obliegt die Überwachung der Schulpflicht solange der abgebenden Schule, bis ihr die Aufnahme durch die aufnehmende Schule¹ übermittelt wurde.

Das bedeutet, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter der abgebenden Schulen überprüfen müssen, ob sich die Schülerinnen und Schüler (SuS), die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht zum Ende des Schuljahres oder aus besonderen Gründen zwischenzeitlich ihre Schule verlassen haben, zur Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II an einem Berufskolleg oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II angemeldet haben oder ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen.“

Weiter wird in der Rundverfügung ausdrücklich darauf hingewiesen, „dass eine Verwaltungsvereinfachung des gesamten Verfahrens besteht, wenn Schulen das Programm `Schüler-online` benutzen, da dann eine zentrale Auswertung und Verarbeitung von Schülerdaten von nicht versorgten SuS erfolgen kann.“

¹ Aus der Regelung, dass die Überwachung der Schulpflicht solange der abgebenden Schule obliegt, bis ihr die Aufnahme durch die aufnehmende Schule übermittelt wurde, folgt, dass es seitens der abgebenden Schule nicht ausreichend ist, die Anmeldung der Schüler*innen über „Schüler-online“ zu kontrollieren. Eine Aufnahme durch die aufnehmende Schule beinhaltet auch, dass die Schüler*innen nach der Anmeldung über „Schüler-online“ die Unterlagen vollständig eingereicht haben und dass die aufnehmende Schule den Schüler*innen eine Zusage für die Anmeldung erteilt hat. Eine entsprechende Zusage ist in „Schüler-online“ dokumentiert.